

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 51 (1976)
Heft: 5

Artikel: Katastrophenhilfe durch Zivilschutz und Armee
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katastrophenhilfe durch Zivilschutz und Armee

Eine der Hauptaufgaben der Territorialorganisation in ihrer Funktion als Bindeglied zu den zivilen Behörden ist die Hilfeleistung in Katastrophenfällen. Worum es dabei geht, wird im folgenden aus der Sicht des Bundesamtes für Zivilschutz und von der militärischen Seite her dargestellt.

Was ist eine Katastrophe, was Katastrophenhilfe?

Unter einer *Katastrophe* verstehen wir ein Ereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind und zusätzliche Hilfe notwendig wird.

Folglich bezeichnen wir als *Katastrophenhilfe* alle behördlichen Massnahmen, die notwendig sind, um drohende Gefahren abzuwenden, Schäden zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern und die normale Lage wieder herzustellen. Alle diese Massnahmen bezwecken in erster Linie die Rettung und Erhaltung menschlichen Lebens, die Betreuung der Opfer, die Bekämpfung der Schadenquellen und eine möglichst rasche Rückkehr zum Normalzustand.

Katastrophenhilfe durch den Zivilschutz

Vergleichen wir die Zielsetzungen der Katastrophenhilfe mit jenen des Zivilschutzes, so stellen wir eine weitgehende Übereinstimmung fest, denn der Zivilschutz als Teil der Gesamtverteidigung bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen sowie den Schutz der Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte — also des Krieges, der grössten aller möglichen Katastrophen. Diese Zweckbestimmung ist denn auch die Grundlage für die Organisation des Zivilschutzes, für seine Ausrüstung und seine Ausbildung. Die primär auf den Verteidigungsfall ausgerichtete Zivilschutzorganisation kann deshalb auch bei einer Katastrophe im Frieden durch die Behörden der Kantone und Gemeinden — und nur durch sie — zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

Im Gegensatz zu den auch bei Friedenskatastrophen in kürzester Zeit einsetzbaren regulären zivilen Mitteln wie Polizei, Feuer-, Wasser- und Ölwehren, Samariter, Spitäler, Werkhöfe usw. ist aber der Zivilschutz eine ortsgebundene, primär für den Kriegsfall geschaffene Organisation, für deren Einsatz zu ziviler Nothilfe ähnliche Voraussetzungen bestehen wie für den Einsatz der Armee zur Katastrophenhilfe. Das heisst: die Formationen des Zivilschutzes müssen aufgeboden und mit dem eingelagerten Korpsmaterial ausgerüstet werden. Für allfällig benötigte Kommandoposten, Sanitätsposten, Sanitätshilfsstellen und Notspitäler ist die Betriebs- und Aufnahmebereitschaft zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass die Formationen des Zivilschutzes im Frieden in der Regel erst als zweite Staffel, also erst nach den regulären zivilen Mitteln, zum Einsatz gelangen.

Frieden	Aktivdienstzustand Ein Katastrophenereignis überlagert einen der strategischen Fälle		
Strategische Fälle gemäss Konzeption der Gesamtverteidigung			
Normalfall Krisenfall	Neutralitätsschutzfall	Verteidigungsfall	Besetzungsfall
Primär alle verfügbaren Mittel wie: — Feuerwehren — Polizei — Sanitätspolizei — Spitäler — Samariter — Werkhöfe usw. Subsidiär, zur Vermehrung und Verlängerung der Hilfeleistung: — Zivilschutz (Nothilfe) — Truppen im Instruktionsdienst	— Zivilschutz — Übrige Mittel der zivilen Behörden — Subsidiär: Hilfeleistung durch die Armee (Ls Trp und soweit verfügbar andere)	— Zivilschutz — Übrige Mittel der zivilen Behörden — Subsidiär: Hilfeleistung durch die Armee möglich (Ls Trp und soweit verfügbar andere)	— Zivilschutz — Übrige Mittel der zivilen Behörden

Darin liegt auch, wie die vorstehende Übersicht zeigt, der Unterschied im Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe im Frieden und seiner Zweckbestimmung im Zustand des aktiven Dienstes.

Beim Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe geht es somit darum, das vorhandene und einsatzbereite Potential zu nutzen und in allen Katastrophensituationen einzuplanen. Dass sich die Mittel des Zivilschutzes erfolgreich einsetzen lassen, wurde im übrigen schon verschiedentlich bewiesen: beispielsweise anlässlich der Flugzeugkatastrophe Hochwald 1973, beim Hochwasser «Birs» Baselland 1973, bei der Unwetterkatastrophe Steffisburg 1974 und bei den Lawinenkatastrophen in den Kantonen Graubünden und Uri 1975.

Dem Zivilschutz kommt somit schon heute im Alltag der kommunalen und kantonalen Gemeinschaft eine wesentliche Bedeutung zu, die jederzeit plötzlich hochaktuell werden kann.



Eine der Hauptaufgaben der Territorialorganisation in ihrer Funktion als Bindeglied zu den zivilen Behörden ist die Hilfeleistung in Katastrophenfällen.

Katastrophenhilfe durch die Armee

Im Rahmen der Sicherheitspolitik der Schweiz wird die Armee bei Eintreten von Grosskatastrophen den zivilen Behörden Hilfe leisten. Dafür kommen in erster Linie die Luftschutztruppen, in zweiter Linie Polizei-, Sanitäts- und andere Formationen in Frage. Katastrophenhilfe ist jedoch sowohl bezüglich Planung als auch bezüglich Vorbereitung und Durchführung Sache der zivilen Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund.

In *Friedenszeiten* erfolgt die militärische Hilfeleistung auf Ersuchen einer Kantonsregierung und grundsätzlich erst nach Ausschöpfen aller zivilen Mittel. Die militärische Hilfeleistung hat also subsidiären Charakter. Die Verantwortung verbleibt uneingeschränkt beim zivilen Partner.

In den meisten Fällen wird es sich um eine *Verstärkung bereits eingesetzter ziviler Mittel* handeln, wenn diese für die Be-



Auch in Friedenszeiten stehen fast das ganze Jahr über Luftschutztruppen im Dienst, die von den zivilen Behörden zur Katastrophenhilfe angefordert werden können.

Probleme der militärischen Hilfeleistung an zivile Behörden

Die Koordinations- und Dienstleistungsfunktion der Territorialorganisation stellt eine Fülle von Problemen, die — wie Referate, Gespräche und Übungen immer wieder dartun — noch nicht oder ungenügend gelöst sind. Hier seien zwei davon herausgegriffen und kurz aus ziviler Sicht beleuchtet:

Die militärische Hilfe an die zivilen Behörden ist grundsätzlich subsidiär, d. h. sie kann dann in Anspruch genommen werden, wenn die zivilen Mittel nicht mehr ausreichen, um Menschen, den Staat und andere Rechtsgüter in einer Krisenlage wirksam zu schützen und zu retten. Wir müssen uns aber hüten, aus der erfreulichen Bereitschaft der Armee, bei kleineren und grösseren Schadenereignissen Hilfe zu leisten, für den eigentlichen Krisenfall falsche Schlüsse zu ziehen. Die Armee ist im heutigen Zustand und des relativen Friedens daran interessiert, die geeigneten Truppen und Truppenführer in Verbindung mit konkreten Schadenereignissen ausbilden zu können. Auch das Ansehen der Armee und das gute Einvernehmen mit der Bevölkerung kann durch spontanen und wirksamen Truppeneinsatz sehr gefördert werden. Die Bürger lassen sich gerne überzeugen, dass sie aus dem grossen finanziellen Aufwand für die Landesverteidigung auf diese Weise materiell profitieren können. Für den eigentlichen Krisenfall gelten jedoch andere Gesetze. Die Verordnung über den Territorialdienst erwähnt ausdrücklich,

dass militärische Hilfeleistung nur gewährt werden kann, soweit sie die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben der Armee (Verteidigung) nicht in Frage stellt. Die Behörden dürfen sich somit nicht darauf verlassen, dass die Armee ihnen die grossen zivilen Aufgaben im Kriegsfall abnehmen werde. Vielmehr ist immer wieder hervorzuheben, dass für den zivilen Bereich der Gesamtverteidigung eigene Vollzugs- und Hilfsorganisationen zu schaffen und auszubilden sind (Zivilschutz, Sanitätsdienst, Flüchtlings- und Obdachlosenhilfe usw.).

Die Führungskompetenzen bei einer gemeinsamen Krisenbewältigung sind noch keineswegs bis in die letzten Konsequenzen durchdacht und erprobt. Die Gesamtverteidigung legt das Primat der Führung eindeutig in die Hand der politischen Behörden. Zur besonderen Betonung dieses Grundsatzes werden die Verhältnisse des Zweiten Weltkrieges Anlass gegeben haben. Trotzdem ist die praktische Anwendung dieser Maxime, wie Übungen der zivilen und militärischen Stäbe immer wieder beweisen, keineswegs immer klar und selbstverständlich. Von der Armee wird sehr darauf gehalten, dass die militärischen Hilfstruppen unter einem einheitlichen militärischen Kommando eingesetzt werden. In den Vorschriften wird der Begriff «Unterstellung» vermieden und durch «Zurverfügungstellen» und «zuweisen» ersetzt. Nach der derzeitigen Auslegung kann die zivile Behörde den «zugewiesenen» Truppen Aufträge erteilen; sie hat aber nichts dazu zu sagen, wie diese Aufträge auszuführen sind. Diese theoretisch saubere Kompetenzausscheidung wird praktisch nur ausnahmsweise möglich sein. Oft wird es zweckmässig sein, militärische Hilfskräfte zivilen Führungsorganen zu unterstellen (z. B. Integration von militärischen Hilfspolizisten in die

zivile Polizei) oder zivile Hilfsorganisationen und Einrichtungen einem militärischen Kommandanten zur Verfügung zu stellen (z. B. Spezialisten der Polizei oder Spitäler und Pflegepersonal). Es soll sogar nicht ausgeschlossen werden, dass in besonderen Fällen sämtliche zivilen Mittel einem militärischen Kommando unterstellt werden, wenn die zivilen Führungsorgane nicht mehr in der Lage sind, selber zu handeln.

Eine gesetzliche Detailregelung der Kommando-Verhältnisse ist nicht zweckmässig und nicht möglich. Die Einsatzführung bei der militärischen Hilfeleistung muss vielmehr auf der Stufe Kanton, Region und Gemeinde den konkreten Verhältnissen angepasst werden können, wobei insbesondere auch die personelle Eignung von Bedeutung sein kann. Eine solche flexible Lösung setzt aber voraus, dass sich die zivile und militärische Führung schon in der Phase des relativen Friedens auf die Zusammenarbeit vorbereiten. Dies muss geschehen durch:

- a) Kontaktnahmen und Gespräche auf der Kommandantenstufe (Regierungsrat und Departementsvorsteher mit den Korps-, Zonen-, Kreis- und Regionskommandanten);
- b) durch Aussprachen und gemeinsame Übungen der zivilen und militärischen Führungsorganisationen (Stäbe);
- c) durch Absprachen und gemeinsame Übungen von zivilen Verwaltungszweigen mit den für einen Einsatz in Frage kommenden Truppen (z. B. Spital mit Sanitätstruppen).

Bei derartigen Aussprachen und Planübungen werden sich für viele Fälle auch die Kommando-Verhältnisse bei einem künftigen Ernstfall noch deutlicher abzeichnen.

kämpfung oder Behebung der Auswirkungen einer Katastrophe nicht genügen. Dies geschieht entweder durch *Zurverfügungstellen von Material* (Woldecken, Sandsäcke, Werkzeuge, Maschinen, Baumaschinen usw.) oder durch *Zuweisung von Truppen* zur Zusammenarbeit. Die Regel wird sein, nur solche Truppen zur Verfügung zu stellen, welche in der Nähe des Katastrophengebietes ihren Wiederholungs- oder Ergänzungskurs bestehen.

Eine besondere Form der Hilfeleistung ist die *Soforthilfe* bei Bränden, grossen Unfällen usw. Sie erfolgt spontan durch Truppenkommandanten, wenn sich die Katastrophe in unmittelbarer Nähe des Standortes der betreffenden Truppe ereignet. Der Truppenkommandant handelt selbständig, bis die zivile Führung zum Tragen kommt.

Im Hinblick auf eine Verbesserung des raschen Einsatzes von Truppen bei Katastrophen in Friedenszeiten sind auf Stufe

Armee bereits verschiedene Massnahmen vorsorglich getroffen worden (Staffelung der Wiederholungskurse der Luftschutztruppen über das ganze Jahr, Schaffung einer Koordinationsstelle für Katastrophenhilfe beim EMD, Unterstützung von Einsatz- und Rettungsorganisationen verschiedener militärischer Vereine, Verbände und Dienstabteilungen usw.). Zusätzlich werden zurzeit die «Weisungen des EMD betreffend den Einsatz von Truppen und Militärpersonen zu nichtmilitärischen Aufgaben» vom 8. März 1955 überarbeitet.

Im *aktiven Dienst*, also im Neutralitätsschutz- oder Verteidigungsfall, fällt die militärische Hilfeleistung an zivile Behörden in den Kompetenzbereich der Kommandanten der Territorialzonen, Territorialkreise und Territorialregionen. Für die Anforderung und die Gewährung militärischer Hilfeleistung im aktiven Dienst gilt folgender Modus:

Die für die Hilfeleistung freigemachten Formationen werden in der Regel unter einem einheitlichen Kommando (z. B. Kommandant eines Luftschutzregimentes) zusammengefasst und der verantwortlichen zivilen Behörde *zur Zusammenarbeit zugewiesen*. Diese regelt Ort und Dringlichkeit (das Was und das Wo) der Hilfeleistung sowie die fachtechnischen Zuweisungen wie beispielsweise:

- Luftschutztruppen
Ortschef (Zivilschutz)
- Strassenpolizeiformationen
Polizeikommandant
- Sanitätstruppen
Kantons- oder Stadtarzt
- Absperrtruppen
Polizeikommandant

Die Art der *Durchführung* der militärischen Hilfeleistung im Schadengebiet (das Wie) wird vom betreffenden Truppenkommandanten befohlen.

Die Führung im Katastropheneinsatz ist anspruchsvoll und verlangt Kenntnisse, Planung und Vorbereitung auf allen Stufen und in allen Bereichen. Die Armeeführung hat dies erkannt und seit Jahren eine entsprechende Ausbildung angeordnet. Zu erwähnen sind:

- kombinierte Stabsübungen zur Schulung der Zusammenarbeit im Rahmen von Übungen höherer Stäbe (z. B. Stabsübungen der Territorialkreise mit den kantonalen Führungsstäben);
- kombinierte Luftschutzübungen zur Schulung der Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Luftschutztruppen;
- Übungen im kombinierten Katastropheneinsatz zur Schulung der Zusammenarbeit von Verbänden der Armee mit zivilen Führungsstäben (z. B. Katastrophenübung des Feldarmeekorps 4 in St. Gallen, Herbst 1975).

Gemeinde Einsatz der örtlichen und nachbarlichen Mittel; Einsatz von örtlich zugewiesenen Luftschutztruppen; bei Überbelastung Anforderung zusätzlicher Mittel beim Kanton (Bezirk)	Kanton Organisation der regionalen Hilfe; bei Überbelastung Anforderung zusätzlicher Mittel beim Territorialkreis	Territorialkreis Hilfeleistung mit Mitteln des Territorialkreises; bei zusätzlichen Bedürfnissen Anforderung entsprechender Mittel bei der Territorialzone	Territorialzone Hilfeleistung mit Mitteln der Territorialzone; bei Bedarf Anforderung zusätzlicher Mittel beim Armeekorps oder bei der Armee
---	---	--	--